

## **Gebührentarif über die Gebühren der Wasserversorgung**

Erlassen durch den Gemeinderat am: 14.04.2021

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2021-70 in Kraft gesetzt per: 01.06.2021

Gestützt auf die Verordnung über die Wasserversorgung der Gemeinde Bubikon vom 10. Juni 2015 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif über die Gebühren der Wasserversorgung.

<b>I. Wasserversorgung</b>				
Art. 1	Grundsatz	Gestützt auf Art. 70 der Wasserversorgungsverordnung vom 10. Juni 2015 ist der Gemeinderat für das Festsetzen der Gebühren zuständig.  Der Gemeinderat setzt deshalb dieses Reglement über die Gebühren der Wasserversorgung fest.		
Art. 2	Mehrwertsteuern	Die Wasserversorgung Bubikon ist mehrwertsteuerpflichtig.  Sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Gebühren nicht enthalten, soweit nichts anderes vermerkt ist.		
Art. 3	Grundtaxen	pro Haushalt / Wohnung bzw. Betriebseinheit  übrige Gebäude mit Wasseranschluss	CHF CHF	120.00 120.00
Art. 4	Verbrauchsgebühren	Verbrauchsgebühr nach Messung pro m <sup>3</sup>	CHF	1.20
Art. 5	Wassermessermiete	Pauschal	CHF	48.00
Art. 6	Montage pro Zähler	Pauschal	CHF	150.00
Art 7	Aus- und Einbau defekter Wasserzähler	Pauschal  Allfällige externe Prüfungskosten	CHF	150.00  n. Aufwand
Art. 8	Bauwasseranschluss	Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Brunnenmeister zulässig.		

		Installation des Bauwasseranschlusses (Beinhaltet Aufwendungen des Brunnenmeisters und des Installateurs)  Miete Bauwasserprovisorium, pauschal	CHF	n. Aufwand  600.00
Art. 9	Wasserbezug ab Hydrant	Herausgabe durch Wasserversorgung (Beinhaltet: Abgabe Wasserzähler, Miete, Kontrolle Hydrant nach Demontage)  Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Brunnenmeister zulässig.	CHF	150.00
Art. 10	Bewilligung Wasseranschluss	Die Gebühren für Anschlussbewilligungen sind in Art. 14 des Gebührentarifs der Gemeinde Bubikon vom 1.1.2021 geregelt.		
Art. 11	Installationsbewilligung	Prüfung und Erteilung einer Installationsbewilligung pauschal	CHF	200.00
Art. 12	Kontrollgebühr Wasseranschluss	Pauschale Kontrollgebühren auf die Rohrlegearbeiten ohne Grabarbeiten  Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten Für jedes weitere Wohnhaus ohne eigenen Anschluss Für jedes weitere Wohnhaus mit eigenem Anschluss Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten  Landwirtschaftliche Bauten Anbauten ohne neuen Anschluss Anbauten mit neuem Anschluss Umbauten ohne neuen Anschluss	CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF CHF	700.00 900.00 200.00 400.00 1'000.00  800.00 200.00 400.00 400.00

		<p>Umbauten mit neuem Anschluss</p> <p>Zusätzliche Gänge wegen nicht Einhalten der Vorschriften</p> <p>In den pauschalen Kontrollgebühren sind die Aufwendungen des Brunnenmeisters, das Einmessen, die Abnahme, Installationskontrolle und die Nachführung im WebGIS enthalten.</p> <p>Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bearbeitung eines Baugesuchs bestimmt. Umfangreiche Beratungen und Projektänderungen der Bauherrschaft und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle werden die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.</p>	<p>CHF 800.00</p> <p>CHF 150.00</p>	
Art. 13	<p>Anschlussgebühren (Art. 67 der Verordnung über die Wasserversorgung)</p>	<p>Neubauten mit Wasseranschluss (Art. 67, Abs. 1)</p> <p>1.3 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert x Teuerungsfaktor) im ganzen Versorgungsgebiet.</p> <p>Umbauten und Erweiterungsbauten mit Wasseranschluss (Art. 67, Abs. 3)</p> <p>1.3 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme im ganzen Versorgungsgebiet.</p> <p>Für Neubauten von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen wird keine Anschlussgebühr erhoben. Die Bauherrschaft wird bei solchen Bauvorhaben aufgefordert, die detaillierte Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anschlussgebühr entfällt unabhängig von der Bewilligungspflicht.</p> <p>Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten ohne Wasseranschluss (Art. 67, Abs. 2)</p> <p>30% der Anschlussgebühr</p>		

Art. 14	Leitungsbeiträge (Art. 63, 64, 66)	<p>Hauptleitungen (Art. 63) Die Kosten der Erstellung trägt in der Regel die Wasserversorgung.</p> <p>Versorgungsleitungen (Art. 64) Die Nettokosten der Erstellung sind grundsätzlich durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Hausanschlussleitungen (Art. 66) Die Kosten der Hausanschlussleitungen mit Schieber und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.</p> <p>Die Einzelheiten regelt die Wasserversordnungsverordnung</p>		
<b>II. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>				
Art. 15	Übergangsbestimmungen	Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.		
Art. 16	Inkrafttreten	Mit Beschluss Nr. 2021-70 vom 14.04.2021 durch den Gemeinderat genehmigt und vorbehaltlich der Rechtskraft per 01.06.2021 in Kraft gesetzt.		